



Haupt - und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 7. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, den 31.08.2021, 18:30 Uhr
in den Saal der Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

Tagesordnung

1. Interkommunale Zusammenarbeit Technische Dienste / Technische Betriebe Gemeinde Knüllwald und Kreisstadt Homberg (Efze) 5. Ergänzung (VL-93/2020)
hier: Beschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
2. Mittelumwidmung für den Neubau der Brücke Bauwerk 22 in Lembach (VL-200/2021)
3. Sanierung Stadion am Stellberg (VL-183/2020)
hier: Bereitstellung der städtischen Eigenmittel 2. Ergänzung
4. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (VL-194/2021)
1. Ergänzung
5. Schaffung einer für 3 Jahre befristete Projektstelle zur Umsetzung von Bauprojekten im Bereich der Sport- und Freizeitinfrastruktur (VL-114/2021)
hier: Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln und Einplanung im Stellenplan 2. Ergänzung
6. Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen (VL-204/2021)
7. Verschiedenes

Die Teilnahme der Öffentlichkeit ist ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Vorgaben hinsichtlich des Corona-Virus und der geltenden Hygienevorschriften möglich.

Homberg (Efze), 23.08.2021

Christian Marx
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 01.09.2021

7. Sitzung
Leg.-Periode 2021 / 2026

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 7. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses
am Dienstag, 31.08.2021, 18:30 Uhr bis 18:50 Uhr

Anwesenheiten

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Christian Marx
stellv. Ausschussvorsitzender Christian Haß
Ausschussmitglied Klaus Bölling
Ausschussmitglied Philipp Brämer
Ausschussmitglied Dr. Martin Herbold
Ausschussmitglied Thomas Höse vertritt Jäger, Achim (FWG)
Ausschussmitglied Christoph Jäger
Ausschussmitglied Alwin-Theo Köhler (18:35 - 18:50 Uhr)
Ausschussmitglied Edith Köhler
Ausschussmitglied Christoph Schulze

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thurau

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz

Von der Verwaltung:

Herr Sascha Zahmel

Gäste:

Keine

Schriftführer:

Herr Thomas Jerosch

Sitzungsverlauf

Herr Marx begrüßt die Mitglieder des Ausschusses und die weiteren anwesenden Personen.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Herr Marx stellt darauf die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses mit neun anwesenden Mitgliedern fest.

1. **Interkommunale Zusammenarbeit Technische Dienste / Technische Betriebe Gemeinde Knüllwald und Kreisstadt Homberg (Efze)** **VL-93/2020**
hier: Beschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung **5. Ergänzung**

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

- a) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Bautechnik /Technische Dienste der Gemeinde Knüllwald und der Kreisstadt Homberg (Efze) wird beschlossen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Knüllwald weitere wirtschaftlich sinnvolle Projekte im Bereich der Bauverwaltung umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

2. **Mittelumwidmung für den Neubau der Brücke Bauwerk 22 in Lembach** **VL-200/2021**

Zur Sache sprechen Herr Haß und Bürgermeister Dr. Ritz.

Beschluss:

Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 150.000,00 € von der Investition 302010 1812 „Straßenbau Hersfelder Straße“ auf die Investitionsnummer 302010 0807 „Erneuerung von Brücken“ umgewidmet. Die Mittel sind im Haushalt 2022 erneut einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9
Ja-Stimmen: 9

3. **Sanierung Stadion am Stellberg**
hier: Bereitstellung der städtischen Eigenmittel

VL-183/2020
2. Ergänzung

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert den Sachverhalt und trägt den geänderten Beschluss des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Herr Marx stellt fest, dass mit Erscheinen von Herrn Köhler nun zehn Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den städtischen Eigenanteil an den förderfähigen Kosten für die Sanierung des Stadions in Höhe von bis zu 1.870.000,00 € bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

4. **Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

VL-194/2021
1. Ergänzung

Bürgermeister Dr. Ritz erläutert den Sachverhalt. Es sprechen weiter zur Sache Herr Herbold und Herr Thurau.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

5. **Schaffung einer für 3 Jahre befristete Projektstelle zur Umsetzung von Bauprojekten im Bereich der Sport- und Freizeitinfrastruktur hier: Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln und Einplanung im Stellenplan**

VL-114/2021
2. Ergänzung

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Für die auf 3 Jahre befristete und ab dem 1. Dezember 2021 mit der Entgeltgruppe 11 zu besetzende Projektstelle für die Umsetzung der Bauprojekte im Bereich Sportstätten, Bäder und sonstiger Freizeiteinrichtungen ist im Stellenplan für 2021 eine entsprechende Stelle einzurichten und die erforderlichen Haushaltsmittel sind für 2021 zur Verfügung zu stellen. Im Haushaltsplan 2022 ist die Stelle im Haushaltsplan aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 10

Ja-Stimmen: 10

6. **Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen**

VL-204/2021

Zur Sache sprechen Herr Haß und Herr Thurau.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

7. **Verschiedenes**

- Herr Marx erläutert kurz die weitere Planung zur Einbringung des Haushaltes 2022.
- Herr Köhler teilt mit, dass er die Fristen zwischen der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und der Stadtverordnetenversammlung mit zwei Tagen als zu knapp empfindet. Ergänzungen werden durch Herrn Bürgermeister Ritz, Herrn Marx und Herrn Thurau gemacht.

Christian Marx
Ausschussvorsitzender

Thomas Jerosch
Schriftführer

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-93/2020 5. Ergänzung

Fachbereich: Bauleitplanung / Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	19.08.2021
HAFI	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	02.09.2021

Interkommunale Zusammenarbeit Technische Dienste / Technische Betriebe Gemeinde Knüllwald und Kreisstadt Homberg (Efze)

hier: Beschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

a) Erläuterung:

Die Gemeinde Knüllwald und die Kreisstadt Homberg (Efze) arbeiten seit dem 01.01.2020 in den Bereichen Technische Dienste und Technische Betriebe (Bauhöfe) im Rahmen einer Erprobungsphase interkommunal zusammen. Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit ist zurzeit eine befristete Vereinbarung vom 21.01.2020.

Die Probephase wird von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus den beiden Bürgermeistern, dem Abteilungsleiter Bauverwaltung /Bürgerservice der Stadt Homberg und Mitarbeitern aus den Fachbereichen Technische Dienste und den Technischen Betrieben der Gemeinde Knüllwald und der Stadt Homberg begleitet.

Aufgrund der guten Erfahrungen in den letzten eineinhalb Jahren sollte die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Technische Dienste und Technische Betriebe zukünftig dauerhaft erfolgen.

In einer öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung sollen die Tätigkeitsfelder der dauerhaften Zusammenarbeit vertraglich geregelt werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Die Tiefbauprojekte beider Kommunen
- Die Hochbauprojekte beider Kommunen
- Die Bauunterhaltung und die Unterhaltung der sonstigen kommunalen Infrastruktur

Der Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wurde am 17.07.2021 in der Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

Der Entwurf der öffentlichen-rechtlichen Vereinbarung ist als Anlage beigefügt.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

- a) Die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Bautechnik /Technische Dienste der Gemeinde Knüllwald und der Kreisstadt Homberg (Efze) wird beschlossen.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit der Gemeinde Knüllwald weitere wirtschaftlich sinnvolle Projekte im Bereich der Bauverwaltung umzusetzen.

Anlage(n):

1. Entwurf öffentl. rechtl. Vereinb. HR und Knw. IKZ Bautechnik u TD

- Entwurf -
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Bautechnik / Technische Dienste
vom 21.01.2020

Die Kreisstadt Homberg (Efze)

vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz und
Frau Erste Stadträtin Claudia Ulrich



und

die Gemeinde Knüllwald

vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch
Herrn Bürgermeister Jürgen Roth und
Herrn Ersten Beigeordneten Johannes Brehm



gemeinsam „die Vertragsparteien“,

schließen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Die Kreisstadt Homberg (Efze) und die Gemeinde Knüllwald, hatten am 21.01.2020 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über eine Erprobungsphase zur interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Bautechnik / Technische Dienste geschlossen.

Die in § 2 der Vereinbarung vereinbarte Erprobungsphase über eine interkommunale Zusammenarbeit hat gezeigt, dass durch die Bündelung von Kräften in den Fachbereichen Bautechnik / Technische Dienste der Gemeinde Knüllwald und der Stadt Homberg (Efze) erhebliche Vorteile für beide Kommunen entstanden sind. Die Zusammenarbeit wurde daher auch über die vereinbarte Probephase hinaus bis heute fortgesetzt.

Gemäß den Beschlüssen des Gemeindevorstandes der Gemeinde Knüllwald vom 14.12.2020 und des Magistrats der Kreisstadt Homberg (Efze) vom 10.12.2020 wird die Zusammenarbeit wie folgt konkretisiert.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Kreisstadt Homberg (Efze) und die Gemeinde Knüllwald vereinbaren dauerhaft die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich Bautechnik / Technische Dienste beider Kommunen.

§ 2 Aufgaben

Die gemeinsame Wahrnehmung der technischen Aufgaben umfasst folgende Teilbereiche:

1. Tiefbauprojekte beider Kommunen

Der Bauamtsleiter der Gemeinde Knüllwald (zurzeit Herr Holger Iber) bearbeitet die Tiefbauprojekte beider Kommunen. Dazu gehören u.a.:

- Neubau und die Sanierung von Abwasseranlagen
- Straßenbau
- Renaturierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen
- Radwegebau
- Bushaltestellen

2. Hochbauprojekte beider Kommunen

Zuständig für alle Neubauten und Erweiterungen von Hochbauprojekte der Gemeinde Knüllwald und der Stadt Homberg (Efze) ist der Fachbereich Technische Dienste der Stadt Homberg (Efze).

Dazu gehören u.a.:

- Kindertagesstätten
- Feuerwehrehäuser
- Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser
- Friedhofshallen
- Sonstige Hochbauten

3. Bauunterhaltung /Unterhaltung sonstiger kommunaler Infrastruktur durch den Technischen Betrieb Homberg und Bauhof Knüllwald

Für die Bauunterhaltung und die Unterhaltung sonstiger kommunaler Infrastruktur beider Kommunen sind das Bauamt Knüllwald und der Technische Betrieb Homberg (TBH) gemeinsam zuständig. Die Gemeinde Knüllwald benennt eine/ einen oder mehrere Ansprechpartner(innen) für die anfallenden Unterhaltungsarbeiten und die verfügbaren Haushaltsmittel für die Unterhaltung der Gebäude und sonstigen Infrastruktur. Die durchzuführenden Arbeiten werden vom TBH in Abstimmung mit dem Ansprechpartner in Knüllwald und dem Bauhofleiter Knüllwald organisiert.

Zur Entlastung der Ingenieure in den Fachbereichen Hoch- und Tiefbau von aufgabenfremden Tätigkeiten wird als Ansprechpartner für Themen der Unterhaltung der kommunalen Infrastruktur im Innen- und Außenbereich ein Mitarbeiter des Technischen Betriebs Homberg für Knüllwald und Homberg eingesetzt.

Die Stelle umfasst überwiegend Außendiensttätigkeiten. Das Tätigkeitsfeld besteht beispielhaft aus folgenden Unterhaltungsthemen:

- Städtische Gebäude
- Gemeindestraßen
- Wirtschaftswege mit Wegeseitengräben
- Baum,- Rasen- und Heckenschnitt
- Gewässerunterhaltung
- Widerrechtliche Müll- und Erdablagerungen
- Sonstige Schäden an kommunaler Infrastruktur

- Baustellentermine bei Unterhaltungsarbeiten

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Ergänzend zu den bereits laufenden gemeinsamen Projekten und abgestimmten Arbeitsabläufen arbeiten der TBH und der Bauhof Knüllwald noch enger wie bisher zusammen. Es werden Facharbeiterteams gebildet, die qualifikationsspezifische Aufgaben für beide Kommunen erfüllen. Dabei erfolgt eine enge Abstimmung zwischen dem Bauhofleiter der Gemeinde Knüllwald und der Betriebsleitung des TBH.

Zu den gemeinsamen Tätigkeitsfeldern gehören ua.:

- Prüfung und Dokumentation der Elektroanlagen in Gebäuden
- Überprüfung und Dokumentation der Standfestigkeit von Grabmalen auf allen Friedhöfen
- Überprüfung und Dokumentation der Verkehrssicherheit von Spiel- und Bolzplätzen
- Sichtprüfung und Dokumentation der Verkehrssicherheit von Einzelbäumen (Baumkontrolle)
- Maschinenprüfung und Dokumentation (Alle Kleingeräte wie Rasenmäher, Kettensägen, ua)
- Sonstige Verkehrssicherheitsmaßnahmen und Dokumentation (z.B. Teichkataster)
- Themenfeld Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz (Gemeinsame Aus- und Fortbildung, Gefährdungsbeurteilungen, Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern)
- Gemeinsame Ausbildung von Fachkräften
- Abschluss von Rahmenverträgen für wiederkehrende Unterhaltungsmaßnahmen (z.B. Heizungswartung, Straßenunterhaltungsarbeiten)
- Schaffung gemeinsamer Standards bei der Unterhaltung der Feuerwehrrhäuser (z.B. Notstromspeisung, Torwartungen)

Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht für die o.g. Anlagen bleibt unverändert bei der Kommune, auf deren Gemeindegebiet die Anlage liegt.

4. Sonstige Projekte

Es wird angestrebt weitere wirtschaftlich sinnvolle Projekte umzusetzen.

Dazu gehören ua.

- Schaffung von gemeinsamen Standards bei der Projektsteuerung für die Abwicklung von Hoch- und Tiefbauprojekten
- Eine gemeinsame Vergabe-Dienstanweisung und eine gemeinsame Submissionsstelle
- Eine Zusammenarbeit bei der Kommunikation mit den Ortsbeiräten.

§ 3

Kosten

Grundlage der Zusammenarbeit im Bereich Bautechnik / Technische Dienste ist der Gedanke der gegenseitigen Leistungserbringung, um die jeweiligen Stärken bestmöglich nutzen zu können. Um einschätzen zu können, inwieweit im Rahmen der Zusammenarbeit wechselseitig Leistungen in vergleichbarem Umfang erbracht werden, erfassen beide Kommunen die jeweils erbrachten Stunden. Die Erfassung soll dabei das jeweilige Projekt, den/die Bearbeiter*in, die Tätigkeit, das Datum und den jeweiligen zeitlichen Umfang der Leistungserbringung enthalten.

Eine erste Auswertung der gegenseitigen Leistungserbringung wird zum Sachstandsbericht 31.12.2021 den Gremien vorgelegt. Es erfolgt eine Leistungsverrechnung der entstehenden Personalkosten. Die Sachkosten verbleiben unverändert bei der Kommune, auf deren Gemeindegebiet die zu errichtende oder zu unterhaltende Anlage oder Einrichtung liegt.

§ 4

Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 KGG auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Die Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Eine Kündigung ist nicht vor dem Jahr 2027 möglich.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung kann im Einvernehmen der Beteiligten aufgelöst werden.

§ 5

Schriftform

Änderungen sowie die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Unterzeichnung aller Beteiligten in Kraft.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Regelungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelung in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung eventueller Lücken verpflichten sich die Beteiligten, auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

Homberg (Efze) / Knüllwald, __.__.2021

Der Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)

(Siegel)

Dr. Nico Ritz, Bürgermeister

Joachim Pauli, Erster Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Knüllwald

(Siegel)

Jürgen Roth, Bürgermeister

Johannes Brehm, Erster Beigeordneter

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-200/2021

Fachbereich: Technischer Betrieb

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	19.08.2021
HAFI	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	02.09.2021

Mittelumwidmung für den Neubau der Brücke Bauwerk 22 in Lembach

a) Erläuterung:

An der Brücke im Ortsteil Lembach, Waberner Straße beeinträchtigen die vorhandenen Schäden die Standsicherheit, Verkehrssicherheit und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes (siehe Anlage Bauwerksbeurteilung). Die Brücke wird von der Kläranlage genutzt um zu der neuen Pumpstation zu kommen. Ebenfalls wird diese von einem Landwirt genutzt um seine Felder zu bewirtschaften. Aufgrund der Unwirtschaftlichkeit einer Instandsetzung ist ein Ersatzneubau notwendig. Geplant ist ein Kastenbauwerk aus Beton. Die Kosten belaufen sich laut der Kostenschätzung von Unger Ingenieure auf ca. 150.000,00 €. Vorübergehend musste ein Hinweisschild angebracht werden, welches eine Traglastbeschränkung des Bauwerkes auf max. 6 t ausweist und eine Begrenzung der Fahrbahnbreite. Aufgrund dieser Beschränkungen kann der Landwirt seine Felder nicht mehr bewirtschaften und die Ernte einfahren. Die Zufahrt für das Saugfahrzeug um den Primär- und Überschussschlamm von der Kläranlage zu holen, ist somit ebenfalls nicht mehr möglich. Die Brücke muss daher dringend erneuert werden.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

StB-Rechteckrohr	17.000,00 €
Geländer	3.000,00 €
Erdarbeiten	25.000,00 €
Montage	15.000,00 €
Fliessand	25.000,00 €
Honorare	17.600,00 €
Ingenieurleistungen	17.868,49 €
Gesamtkosten (Netto)	120.468,49 €
zzgl. Mehrwertsteuer	22.889,01 €
Gesamtkosten (Brutto)	<u>143.357,50 €</u>

Es wird vorgeschlagen, die erforderlichen Mittel für den Neubau der Brücke durch Umwidmung von 150.000,00 € bei Investition 302010 1812 „Ausbau Hersfelder Straße“ bereitzustellen. Eine Umsetzung dieser Maßnahme ist im Jahr 2021 nicht mehr realisierbar. Die Mittel sind im HH 2022 erneut einzustellen.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

GemHVO, HGO, Haushaltspläne der Kreisstadt Homberg (Efze)

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle (Brücken):	302010 0807	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	37.358,93 €	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	37.358,93 €	
Kostenstelle (Hersfelder Straße):	302010 1812	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	1.350.000,00 €	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	1.279.760,69 €	

d) Beschlussvorschlag:

Es werden Haushaltsmittel in Höhe von 150.000,00 € von der Investition 302010 1812 „Straßenbau Hersfelder Straße“ auf die Investitionsnummer 302010 0807 „Erneuerung von Brücken“ umgewidmet. Die Mittel sind im Haushalt 2022 erneut einzustellen.

Anlage(n):

1. Angebot Unger Ingenieure

UNGER ingenieure · Waßmuthshäuser Straße 36 · 34576 Homberg (Efze)

Der Magistrat der Reformationsstadt Homberg
Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises
Technische Betrieb – Herr Naumann
Rathausgasse 1
34576 Homberg (Efze)



Reformationsstadt Homberg (Efze) – Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises
Brückenbau Lembach – Neubau der Lembach-Brücke zur Kläranlage
- Honorarangebot für Ingenieurleistungen -

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für das in uns gesetzte Vertrauen bedanken und bieten ihnen gerne unsere Ingenieurleistung für den Neubau der Lembach-Brücke in Stadteile Lembach an.

Nach § 10 – HVTG ist in begründeten Fällen eine Freihändige Vergabe zulässig. Die begründeten Fälle lassen sich für die Maßnahme wie folgt definieren:

- Bei der vorhandene Brücke wurde nach einer Brückeninspektion das zulässige Gesamtgewicht für Fahrzeuge stark eingeschränkt. Die Brücke wird neben landwirtschaftlichen Fahrzeugen auch von Saugfahrzeugen, welche den Primär- und Überschussschlamm von der Kläranlage Lembach holen – genutzt. Eine Zufahrtsmöglichkeit für Saugfahrzeuge zur Kläranlage ist damit nichtmehr vorhanden. Die Brücke muss daher dringend bis zu dem nächsten Termin für die Klärschlammabholung erneuert werden.
- Im Bereich der Brücke sind schwierige Baugrundverhältnisse mit Treibsanden und wassergesättigten organischen Böden vorhanden. Im Rahmen der damaligen Kanalbaumaßnahme konnte ein Bauausführung nur noch in einer geschlossenen Bauweise durchgeführt werden. Der projektleitende und baubegleitende Ingenieur sollte daher mit den örtlichen Verhältnissen gut vertraut sein, um den Brückenneubau auch unter zeitlichen und wirtschaftlichen Aspekten ausführen zu können.

Die UNGER ingenieure können mit der Planung der Brücke kurzfristig beginnen. Der Projektleiter – Herr Dipl.-Ing. Vollmers – war seinerzeit auch Projektleiter der Kanalbaumaßnahme und kennt daher die örtlichen Bodenverhältnisse sehr gut.

UNGER ingenieure
Ingenieurgesellschaft mbH

Waßmuthshäuser Str. 36
34576 Homberg (Efze)
Reformationsstadt Hessens
Telefon (05681) 7702-0
Telefax (05681) 7702-19

www.unger-ingenieure.de

Hauptsitz:
Darmstadt

Niederlassungen:
Freiburg i. Brsg.
Offenburg
Mainz
Heidelberg
Koblenz

DATUM
27.07.2021

ANSPRECHPARTNER
Herr Capitain

DURCHWAHL
(05681) 7702-18

E-MAIL
p.capitain@unger-ingenieure.de

IHR ZEICHEN

UNSER ZEICHEN
193/21 – PC/PC
(bitte stets angeben)

PROJEKT-NR.
30991

GESCHÄFTSFÜHRER
Dipl.-Ing. Joachim Kilian
Dipl.-Ing. Stefan Knoll
Dipl.-Ing. Thomas Zimmermann

BANKVERBINDUNG
Sparkasse Darmstadt
BIC: HELADEF1DAS
IBAN:
DE93 5085 0150 0008 0009 72

AMTSGERICHT
Darmstadt HRB 6313

Damit können wir Ihnen hinsichtlich der kurzfristigen Realisierung des Neubaus der Brücke und der sehr guten Kenntnisse über die schwierigen örtlichen Bodenverhältnisse die Randbedingungen erfüllen.

Unsere Ingenieurleistungen bieten wir Ihnen wie folgt an:

- Grundlage unserer Ingenieurleistungen ist die HOAI 2021.
- Die anrechenbaren Kosten ergeben sich nach § 6, HOAI, aus der Kostenfeststellung. Die vorläufigen anrechenbaren Kosten stammen aus einer groben Kostenschätzung und betragen für den Brückenneubau 121.848,74 €. Die anrechenbaren Baukosten ergeben sich später aus der Kostenfeststellung.
- Die geplanten Ingenieurleistungen haben geringe Planungsanforderungen und werden von der Honorarzuordnung gemäß § 5, HOAI, eingestuft in Zone II - Von-Satz.
- Als Leistungsbild gemäß § 43, HOAI, bieten wir Ihnen an:

- Leistungsphase 1 - Grundlagenermittlung:	-
- Leistungsphase 2 – Vorplanung:	9,0 %
- Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung:	22,5 %
- Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung:	4,5 %
- Leistungsphase 5 - Ausführungsplanung:	13,5 %
- Leistungsphase 6 - Vorbereitung der Vergabe:	9,0 %
- Leistungsphase 7 - Mitwirkung bei der Vergabe	3,6 %
- Leistungsphase 8 - Bauoberleitung:	13,5 %
- Leistungsphase 9 - Objektbetreuung, Dokumentation:	0,9 %
- Durch unsere langjährige Tätigkeit für Ihr Haus und die gute Ortskenntnis haben wir bei der Bearbeitung einen wirtschaftlichen Vorteil. Diesen wirtschaftlichen Vorteil möchten wir Ihnen weitergeben, indem wir Ihnen einen Nachlass von 10 % auf die Grundleistung gewähren. Diesen Nachlass haben wir schon bei den oben aufgeführten Prozentsätzen berücksichtigt.
- Die Örtliche Bauüberwachung bieten wir Ihnen als Besondere Leistung nach § 3 HOAI und Anlage 12 zu einem Satz von 2,85 % der anrechenbaren Kosten an.
- Der Umfang der Örtlichen Bauüberwachung umfasst gemäß HOAI 2021, Anlage 12, Punkt 12.1, LPH 8 die Besondere Leistungen der Örtliche Bauüberwachung.
- Besondere Leistung: diese bieten wir Ihnen an für Vermessungsarbeiten mit 8,0 %, Bestandspläne mit 5,0 % und die Betreuung für das Brückenbuch mit 5,0 % der Grundleistung.
- Die Nettonebenkosten gemäß § 14, HOAI, bieten wir Ihnen zu einem Satz von 5,00 % der Nettonorarsumme für die Grundleistung und Besonderen Leistungen an. Die Nebenkosten beinhalten: Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Vervielfältigung von Zeichnungen, Fotos, Datenübertragung, Telefon und vergleichbare Kosten. Bei dem Satz für die Nebenkosten richten wir uns an unser damaliges Angebot.

- Die Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beträgt:
 - für Personenschäden 5,0 Mio. €
 - für Sach- und Vermögensschäden 5,0 Mio. €
- Abschlagszahlungen nach § 15, HOAI, können jeweils nach 25 % der erbrachten Leistung bis zu einem Leistungsstand von 95 % der Auftragssumme berechnet werden.

Danach ergibt sich für das angebotene Leistungsbild folgende Nettohonorarsumme:

Summe = netto **17.868,49 €**

Die gesetzliche Mehrwertsteuer berechnen wir gesondert nach dem jeweils gültigen Satz, derzeit 19 %.

Wir hoffen, Ihnen ein annehmbares Angebot unterbreitet zu haben und sichern Ihnen heute schon eine terminsichere und fachtechnisch einwandfreie Bearbeitung zu.

Sollten sich aus unserer Angebotsvorlage Fragen ergeben, so können Sie sich gerne für weitere Erläuterungen an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Honorarermittlung

UNGER ingenieure
Ingenieurgesellschaft mbH



ppa. Dipl.-Ing. Peter Captain

HOAI

Projekt: 30752 Magistrat Homberg: Lembach - Erneuerung der Jordan-Brücke
 Leistung: 43_21 01 - IB 2 - 9 & ÖB
 Paragraph: § 42 Ingenieurbauwerke Fassung: 2021
 Zone: II von Satz unten

	Datum	Anrechenbare Kosten	Hunderthonorar			
- Kostenannahme (K0)	26.07.2021					
- Kostenschätzung (K1)	26.07.2021	121.848,74	13.935,12			
- Kostenberechnung (K2)	26.07.2021					
- Kostenvereinbarung (K3)	26.07.2021					
- Kostenfeststellung (K4)	26.07.2021					

Leistungsphase	Honorar-basis	HOAI Prozent	vereinb. Prozent	Honorar	Zuschläge	Honorar incl. Zuschläge
1 Grundlagenermittlung	13.935,12	2,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2 Vorplanung	13.935,12	20,00	9,00	1.254,16	0,00	1.254,16
3 Entwurfsplanung	13.935,12	25,00	22,50	3.135,40	0,00	3.135,40
4 Genehmigungsplanung	13.935,12	5,00	4,50	627,08	0,00	627,08
5 Ausführungsplanung	13.935,12	15,00	13,50	1.881,24	0,00	1.881,24
6 Vorbereitung der Vergabe	13.935,12	13,00	11,70	1.630,41	0,00	1.630,41
7 Mitwirkung bei der Vergabe	13.935,12	4,00	3,60	501,66	0,00	501,66
8 Bauoberleitung	13.935,12	15,00	13,50	1.881,24	0,00	1.881,24
9 Objektbetreuung	13.935,12	1,00	0,90	125,42	0,00	125,42
BL01 Örtliche Bauüberwachung	B: in % aus Baukosten % aus Baukosten der zugeordneten Phase				2,85 %	3.472,69
BL02 Vermessung	V: in % aus VomHundert Tafelwert ohne honorarverändernde Zuschläge				8,00 %	1.114,81
BL03 Bestandspläne	V: in % aus VomHundert Tafelwert ohne honorarverändernde Zuschläge				5,00 %	696,76
BL04 Brückenbuch	V: in % aus VomHundert Tafelwert ohne honorarverändernde Zuschläge				5,00 %	696,76
Summe Grundleistung		100,00	79,20	11.036,61	0,00	11.036,61
Summe Besondere Leistung						5.981,01
Summe Gesamtleistung						17.017,62
Nebenkosten 5,00% aus Honorar + Zuschläge						850,87
Gesamtsumme incl. Nebenkosten						17.868,49

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-183/2020 2. Ergänzung

Fachbereich: Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	19.08.2021
BPUS	30.08.2021
HAFI	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	02.09.2021

Sanierung Stadion am Stellberg hier: Bereitstellung der städtischen Eigenmittel

a) Erläuterung:

Am 29.10.2020 hat die Bauverwaltung über den Sachstand zum Stadion berichtet und über die mögliche Förderung der Maßnahme über das Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ informiert. Der Magistrat hat einen Auftrag zur Einreichung einer Projektskizze formuliert. Eine Projektskizze wurde am 30.10.2020 eingereicht.

Am 25.03.2021 hat die Bauverwaltung über die Ergebnisse des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vom 3. März 2021 zum Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ berichtet. Eine Projektförderliste wurde veröffentlicht. Aus dieser Liste konnte entnommen werden, dass die eingereichte Projektskizze der Stadt Homberg (Efze) nicht berücksichtigt wurde.

Am 12.03.2021 teilte der Hessische Städtetag mit, dass weitere Mittel in diesem Förderprogramm vom Deutschen Bundestag bereitgestellt werden.

Auf dieser Grundlage hat der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages am 5. Mai 2021 weitere Projekte beschlossen, die eine Förderung aus dem Bundesprogramm erhalten sollen. Die Stadt Homberg (Efze) wurde berücksichtigt.

Mit dem Schreiben vom 10. Mai 2021 wurden wir vom Projektträger Jülich über den weiteren Ablauf informiert und zur Vorbereitung der Antragsunterlagen aufgefordert.

Ein Koordinationsgespräch zwischen dem Projektträger Jülich, OFD und Stadt Homberg (Efze) hat am 6. Juli 2021 bereits stattgefunden.

Für die in Aussicht gestellte Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ muss die Stadt Homberg (Efze) die Finanzierung des verbleibenden Eigenanteils durch entsprechende Beschlüsse sicherstellen. Bei förderfähigen Kosten in Höhe von 3.400.000,00 € beträgt die Förderung 45% = 1.530.000,00 € und der Eigenanteil der Stadt Homberg (Efze) = 1.870.000,00 €.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den städtischen Eigenanteil an den förderfähigen Kosten für die Sanierung des Stadions, A-Platz in Höhe von bis zu 1.870.000,00 € bereitzustellen

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-194/2021 1. Ergänzung

Fachbereich: Steueramt

Beratungsfolge	Termin
HAFI	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	02.09.2021

Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

a) Erläuterung:

Im Bereich der Steuerämter besteht schon seit mehr als zwei Jahren eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Frielendorf und ab Januar 2021 auch mit der Stadt Schwarzenborn mit Verwaltungssitz in Frielendorf.

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern sollen nunmehr die Hundesteuersatzungen weitestgehend vereinheitlicht werden. Zu diesem Zweck soll die Hundesteuersatzung der Stadt Homberg (Efze) neu gefasst und es sollen dabei auch neben den Angleichungen mit den Satzungen der beiden anderen Kommunen die bisherigen Änderungen der Homberger Satzung seit der Ursprungsfassung aus dem Jahr 1998 eingearbeitet werden.

Neben redaktionellen Änderungen soll insbesondere § 6 „Steuerbefreiungen“ geändert werden. Hierzu sollen neu steuerbefreit werden: § 6 Absatz 2 Nr. 1 „Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten“; § 6 Absatz 2 Nr. 2 b) „Hunde von Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben“; § 6 Absatz 2 Nr. 3 „Jagdgebrauchshunde von Jagdscheininhabern“ und § 6 Absatz 3 b) soll dahingehend geändert werden, dass nicht nur Hunde aus Tierheimen des Schwalm-Eder-Kreises, sondern alle Hunde aus Tierheimen befristet steuerbefreit werden.

Alle Änderungen sind in dem angefügten Entwurf der Neufassung mit „rot“ unterlegt.

Der Magistrat hat den Beschluss über die Hundesteuersatzung in seiner Sitzung am 19. August 2021 vertagt, bis eine einheitliche Richtlinie über die gendergerechte Schreibweise erarbeitet wurde. Der vorliegende Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung soll deshalb zunächst als „Arbeitsentwurf“ eingebracht werden. Bis zur Beschlussfassung soll eine einheitliche Richtlinie erarbeitet und entsprechend in den Entwurf der Neufassung der Hundesteuersatzung übernommen werden.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Sachkonto:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

d) Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu gefasst.

Anlage(n):

1. Hundesteuersatzung für Gremien

ENTWURF

Satzung

der Kreisstadt Homberg (Efze)

über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Erhebung einer Hundesteuer

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) **Steuerschuldnerin oder** Steuerschuldner ist **die Halterin oder** der Halter eines Hundes.
- (2) **Hundehalterin oder** Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufnimmt. Als **Halterin oder** Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von **ihren Halterinnen oder** Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die **der Halterin oder** dem Halter durch Geburt von einer **von ihr oder** von ihm gehaltenen Hund zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des

Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 EURO,
für den zweiten Hund	87,00 EURO,
für den dritten und jeden weiteren Hund	108,00 EURO.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 350,00 EURO.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, sie sich als bissig erwiesen haben, die in gefährdender Weise Menschen anspringen oder Wild, Vieh oder andere Tiere kratzen oder beißen, wenn dies durch einen Verwaltungsakt der Stadt Homberg (Efze) unter Anwendung der Hessischen Hundeverordnung festgestellt wird.

§ 6

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
 2. Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine

Haltung ausschließlich zu den in Satz 1 genannten Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

- a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

3. Jagdgebrauchshunde von Jagdscheininhabern, wenn diese Hunde die Voraussetzungen zur Anerkennung als brauchbarer Jagdhund im Sinne des Hessischen Jagdgesetzes erfüllen, welche die dafür vorgesehene Leistungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses (Bestätigung) im Sinne der jeweils gültigen Bestimmungen über die Feststellung und den Nachweis der Brauchbarkeit für Jagdhunde in Hessen nachzuweisen.

(3) Steuerbefreiung wird auch gewährt für

a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,

b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7

Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.
- b) Hunde, die als Melde-oder Sanitätshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

§ 8

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- 1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden sind,
- 2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- 3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, **im Übrigen jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November eines Kalenderjahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch mit dem Jahresbetrag zum 1. Juli eines Kalenderjahres fällig werden.**

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die **Hundehalterin oder** der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund **ihr oder** ihm durch Geburt von einer von **ihr oder** ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Absatz 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke bleibt im Eigentum der Stadt.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) **Die Hundehalterin oder** der Hundehalter hat die **von ihr oder** von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Absatz 1.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22. Dezember 1998 in der Fassung vom 17. Juni 2009 (3. Nachtragssatzung) außer Kraft.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-114/2021 2. Ergänzung

Fachbereich: Personal

Beratungsfolge	Termin
HAFI	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	02.09.2021

**Schaffung einer für 3 Jahre befristete Projektstelle zur Umsetzung von Bauprojekten im Bereich der Sport- und Freizeitinfrastruktur
hier: Zurverfügungstellung von Haushaltsmitteln und Einplanung im Stellenplan**

a) Erläuterung:

In diesem Jahr und in den kommenden Jahren stehen umfangreiche Bauprojekte im Bereich der Sportstätten und Freizeiteinrichtungen zur Umsetzung an. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit im Bereich Bautechnik / Technische Dienste gehören dazu auch Hoch- und Tiefbauprojekte in der Gemeinde Knüllwald. Das sind zum Beispiel: Sanierung des Freibades in Homberg und des Freibades in Rengshausen, Sanierung des Stadions, „A-Platz“ am Stellberg, Umbau des Tennenplatzes zum Naturrasenplatz, Neubau eines Wohnmobilstellplatzes, Projekte im Rahmen der Wander- und Radinfrastruktur, Neustrukturierung einer fast durchgängigen städtebaulichen Entwicklungsfläche im Bereich der Efze und des Mühlengrabens zwischen dem Stadtteil Holzhausen und der Hohlebachmühle mit Erholungs- und Freizeitflächen.

Damit die laufenden und anstehenden Projekte weiter in der fachlichen Qualität geplant, umgesetzt und in Abstimmung mit den Fördermittelgebern Schluss gerechnet werden können, ist eine personelle Verstärkung im Fachbereich Technische Dienste erforderlich.

Es ist beabsichtigt, eine auf 3 Jahre befristete und ab dem 1. Dezember 2021 mit der Entgeltgruppe 11 zu besetzende Projektstelle für die Umsetzung der Bauprojekte im Bereich Sportstätten, Bäder und sonstiger Freizeiteinrichtungen einzurichten. Da diese Stelle im Stellenplan 2021 nicht vorhanden ist und damit auch nicht die erforderlichen Haushaltsmittel (Dezember 2021: ca. 5.800 EURO Arbeitgeber) wird um entsprechende Zustimmung gebeten.

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag:

Für die auf 3 Jahre befristete und ab dem 1. Dezember 2021 mit der Entgeltgruppe 11 zu besetzende Projektstelle für die Umsetzung der Bauprojekte im Bereich Sportstätten, Bäder und sonstiger Freizeiteinrichtungen ist im Stellenplan für 2021 eine entsprechende Stelle einzurichten und die erforderlichen Haushaltsmittel sind für 2021 zur Verfügung zu stellen. Im Haushaltsplan 2022 ist die Stelle im Haushaltsplan aufzunehmen.

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache: VL-204/2021

Fachbereich: Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
HAFI	31.08.2021
Stadtverordnetenversammlung	02.09.2021

Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenbezeichnungen

a) Erläuterung:

Für ausgeschiedene Mandatsträger sollen Ehrenbezeichnungen vergeben werden.

Voraussetzung ist, dass die zu ehrenden Personen mindestens 20 Jahre im politischen Raum unserer Stadt Homberg tätig waren.

Auf Vorschlag des Ältestenrates sollen folgende Ehrungen vorgenommen werden:

Ehrenstadtverordnete/r

Ulrich Fröhlich-Abrecht	1997 bis 2019 Stadtverordneter	=	22 Jahre
Uwe Eisenhuth	2001 bis 2021 Stadtverordneter	=	20 Jahre
Reiner Krannich	2006 bis 2020 Stadtverordneter 1981 bis 1993 Ortsbeiratsmitglied	=	26 Jahre

Ehrenstadtrat/Ehrenstadträtin

Jürgen Kreuzberg	1977 bis 1995 Stadtverordneter 1995 bis 1997 Stadtverordnetenvorsteher 1997 bis 2001 Stadtverordneter 2001 bis 2021 Stadtrat	=	44 Jahre
Joachim Pauli	1993 bis 2011 Stadtverordneter 2013 bis 2016 Stadtverordneter 2016 bis 2021 Erster Stadtrat	=	25 Jahre

Ehrenortsvorsteher/Ehrenortsvorsteherin

Karl-Heinz Ebert	1985 bis 2021 Ortsvorsteher	=	36 Jahre
Michael Schwarz	1990 bis 1993 Stadtverordneter 1993 bis 2006 Mitglied des Ortsbeirates 2006 bis 2021 Ortsvorsteher	=	31 Jahre
Konrad Vollmer	1997 bis 2011 Mitglied des Ortsbeirates 2011 bis 2021 Ortsvorsteher	=	24 Jahre

Ehrenmitglied des Ortsbeirates

Reinhard Dobel	1989 bis 2016 Mitglied des Ortsbeirates	=	32 Jahre
Bernd Krämer	1997 bis 2021 Mitglied des Ortsbeirates	=	24 Jahre
Frank Nohl	2001 bis 2021 Mitglied des Ortsbeirates	=	20 Jahre
Friedrich Töpferwein	1989 bis 2001 Mitglied des Ortsbeirates 2011 bis 2021 Mitglied des Ortsbeirates	=	22 Jahre
Bernhard Wenk	1989 bis 2021 Mitglied des Ortsbeirates	=	32 Jahre
Thomas Wiegand	1993 bis 2021 Mitglied des Ortsbeirates	=	28 Jahre

b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

Aufgrund der Regelungen des § 5a in der Hauptsatzung

c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

d) Beschlussvorschlag: